

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß

(2000/C 365 E/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 394 endg. — 2000/0185(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. August 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Schlußfolgerungen der Sondertagung des Europäischen Rates in Lissabon am 23./24. März 2000 wird festgestellt, daß Europa das Wachstums- und Beschäftigungspotential der digitalen, wissensgestützten Wirtschaft nur dann uneingeschränkt nutzen kann, wenn Unternehmen und Bürger Zugang zu einer preiswerten Kommunikationsinfrastruktur von Weltklasse und einem breiten Spektrum von Diensten haben. Daher werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, bis Ende 2000 einen verstärkten Wettbewerb bei Ortsanschlußnetzen und die Entbündelung des Teilnehmeranschlusses anzustreben, um eine wesentliche Senkung der Kosten bei der Nutzung des Internet herbeizuführen. Der Europäische Rat von Feira vom 20. Juni 2000 bekräftigte den vorgeschlagenen „Europe-Aktionsplan“⁽¹⁾, der den Zugang zur Teilnehmeranschlußleitung als eine kurzfristige Priorität herausstellt.
- (2) Der Teilnehmeranschluß ist die physische Kupferleitung des Ortsanschlußnetzes, die den Standort des Kunden mit der Ortsvermittlung des Betreibers, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet. Wie im Fünften Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor⁽²⁾ erwähnt, ist das Ortsanschlußnetz nach wie vor eines der Segmente des liberalisierten Telekommunikationsmarktes, in denen der geringste Wettbewerb herrscht. Neue Marktteilnehmer verfügen nicht über weitverbreitete alternative Netzinfrastrukturen und genießen, mit her-

kömmlichen Technologien, nicht die Skalenerträge und Verbundvorteile, die Betreibern zugute kommen, die als solche mit beträchtlicher Macht im Markt des öffentlichen Telefonfestnetzes gemeldet wurden (gemeldete Betreiber). Dies ist dadurch bedingt, daß die Betreiber ihre Kupferkabel-Ortsanschlußnetze über geraume Zeit hinweg, durch ausschließliche Rechte geschützt, ausgebaut haben und ihre Investitionen aus Monopoleinkünften finanzieren konnten.

- (3) Die Entschließung des Parlaments vom 13. Juni 2000⁽³⁾ zur Mitteilung der Kommission zum Kommunikationsbericht 1999 betont, daß es wichtig ist, den Sektor in die Lage zu versetzen, Infrastrukturen zu entwickeln, durch die das Wachstum der Bereiche elektronische Kommunikation und elektronischer Geschäftsverkehr gefördert wird, und daß es notwendig ist, eine Regulierung vorzusehen, die dieses Wachstum fördert. Des weiteren wird darin festgestellt, daß die „Entbündelung“ der Teilnehmeranschlußleitungen zur Zeit im wesentlichen für die Kupferkabel-Infrastruktur einer dominanten Einheit relevant ist und daß Investitionen in alternative Infrastrukturen halbwegs rentabel sein müssen, damit ein Anreiz für die Verbreitung dieser Infrastrukturen in Regionen besteht, in denen die Versorgung noch sehr gering ist.
- (4) Die Bereitstellung von Glasfasern hoher Kapazität direkt zu Großverbrauchern ist ein spezielles Marktsegment, das sich unter wettbewerbsorientierten Bedingungen entwickelt und neue Investitionen auslöst. Diese Verordnung betrifft daher nicht den entbündelten Zugang zu Glasfaser-Teilnehmeranschlüssen.
- (5) Für neue Marktteilnehmer wäre es unwirtschaftlich, ein komplettes Gegenstück zu den Kupferleitungen des etablierten Betreibers zum Teilnehmeranschluß innerhalb einer angemessenen Frist zu schaffen. Alternative Infrastrukturen wie Kabelfernsehen, Satellitenverbindungen, drahtlose Teilnehmeranschlüsse bieten im allgemeinen nicht die gleiche Funktionalität und Omnipräsenz.
- (6) Es ist angebracht, den entbündelten Zugang zum Kupfer-Teilnehmeranschluß nur bei den gemeldeten Netzbetreibern vorzuschreiben. Die Kommission hat bereits ein erstes Verzeichnis von Betreibern fester öffentlicher Telefonnetze veröffentlicht⁽⁴⁾, die von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht gemeldet wurden.

⁽¹⁾ KOM(2000) 330 endg.

⁽²⁾ KOM(1999) 537.

⁽³⁾ A5-0145/2000.

⁽⁴⁾ ABl. C 112 vom 23.4.1999, S. 2.

- (7) Obwohl geschäftliche Verhandlungen das bevorzugte Mittel zur Erreichung einer Einigung über technische und preisliche Aspekte des Zugangs zum Teilnehmeranschluß sind, zeigt die Erfahrung, daß es in den meisten Fällen rechtlicher Maßnahmen bedarf, da ein Ungleichgewicht zwischen der Verhandlungsposition des neuen Marktteilnehmers und des gemeldeten Betreibers besteht und es an Alternativen mangelt. Hierzu sollten die gemeldeten Betreiber Informationen und den entbündelten Zugang für Dritte zu den gleichen Bedingungen und mit der gleichen Qualität bereitstellen wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochter- oder Partnerunternehmen. Die kurzfristige Veröffentlichung, im Idealfall im Internet, eines angemessenen Standardangebots für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß durch den gemeldeten Betreiber und unter Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde würde zur Schaffung transparenter, nichtdiskriminierender Marktbedingungen beitragen. Unter bestimmten Voraussetzungen können die nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften von sich aus einschreiten, um Fragen einschließlich der Preisbildung so zu regeln, daß die Interoperabilität der Dienste, die größtmögliche wirtschaftliche Effizienz und der größtmögliche Nutzen für den Endnutzer gewährleistet sind.
- (8) Die Kostenrechnungs- und Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse und zugehörige Einrichtungen (z. B. Kolo-kation oder gemietete Übertragungskapazität) sollten transparent, nichtdiskriminierend und objektiv sein, um eine unparteiische Behandlung zu gewährleisten. Die Preisbildungsregeln sollten gewährleisten, daß der Anbieter des Teilnehmeranschlusses seine entsprechenden Kosten decken kann und einen angemessenen Gewinn erzielt. Die Preisbildungsregeln für Teilnehmeranschlüsse sollten einen fairen und nachhaltigen Wettbewerb fördern, marktwirtschaftliche Verzerrungen ausschließen, insbesondere Druck auf die Gewinnspanne durch die Preise für Groß- bzw. für Endverbraucher des gemeldeten Betreibers. In dieser Frage sollten die Wettbewerbsbehörden angehört werden.
- (9) In der Empfehlung 2000/417/EG vom 25. Mai 2000 betreffend den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß: Wettbewerbsorientierte Bereitstellung einer vollständigen Palette elektronischer Kommunikationsdienste einschließlich multimedialer Breitband- und schneller Internet-Dienste ⁽¹⁾ und in der Mitteilung vom 26. April 2000 ⁽²⁾ formulierte die Kommission ausführliche Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden bei einer fairen Regulierung der unterschiedlichen Formen des entbündelten Zugangs und bei der Anwendung des bestehenden Gemeinschaftsrechts.
- (10) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip kann das Ziel harmonisierter Rahmenbedingungen für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß im Hinblick auf die Bereitstellung einer wettbewerbsfähigen, kostengün-

stigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltniveau und einer breiten Palette von Diensten für alle Unternehmen und Bürger in der Gemeinschaft im Rahmen des geltenden nationalen und Gemeinschaftsrechts von den Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres rechtzeitig und in einheitlicher Form erreicht werden; es kann daher besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß der Betreiber öffentlicher Telefonfestnetze, die der Kommission von den nationalen Regulierungsbehörden gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht bei der Bereitstellung fester öffentlicher Telefonnetze und -dienste gemeldet wurden (nachstehend „gemeldete Betreiber“).
- (2) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung der gemeldeten Betreiber entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anderen Unternehmen im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen festen Telefonnetzes den Zugang zu schnellen Zugangs- und Übertragungsdiensten unter den gleichen Bedingungen wie für die eigenen Dienste bereitzustellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet der Ausdruck:

- a) „Teilnehmeranschluß“ die physische Kupferleitung des Ortsanschlußnetzes, die den Standort des Kunden mit der Ortsvermittlung des Betreibers des festen öffentlichen Telefonnetzes, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung verbindet;
- b) „entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluß“ den vollständig entbündelten sowie den gemeinsamen Zugang zum Teilnehmeranschluß; er umfaßt keine Änderung in den Eigentumsverhältnissen beim Kupfer-Teilnehmeranschluß;
- c) „vollständig entbündelter Zugang zum Teilnehmeranschluß“ die Bereitstellung des Zugangs zum Kupfer-Teilnehmeranschluß des etablierten Betreibers in der Weise, daß der neue Marktteilnehmer über ein ausschließliches Nutzungsrecht für das gesamte Frequenzspektrum der Kupferleitung verfügt und dem Endnutzer eine vollständige Palette von Sprach- und Datendiensten anbieten kann;

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 44.

⁽²⁾ KOM(2000) 237.

- d) „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluß“ die Bereitstellung des Zugangs zu den nicht für Sprachdienste genutzten Frequenzen einer Kupferleitung, über die der etablierte Betreiber den Basistelefondienst anbietet, wobei dem neuen Marktteilnehmer die Möglichkeit geboten wird, Technologien wie ASDL (asymmetrische digitale Teilnehmerleitung) einzusetzen, um dem Endnutzer zusätzliche Dienste anbieten zu können (z. B. schnellen Internetzugang);
- e) „Kolo-kation“ die physische Bereitstellung von Raum und technischen Voraussetzungen, die für die Installierung und den Anschluß der Einrichtungen eines neuen Marktteilnehmers im Hinblick auf den Zugang zum Teilnehmeranschluß normalerweise erforderlich sind.

Artikel 3

Bereitstellung des entbündelten Zugangs

- (1) Gemeldete Betreiber bieten anderen spätestens ab dem 31. Dezember 2000 den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß unter transparenten, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen an. Gemeldete Betreiber stellen ihre Einrichtungen Wettbewerbern zu denselben Bedingungen und innerhalb desselben Zeitrahmens bereit wie für ihre eigenen Dienste oder die ihrer Tochtergesellschaften oder Partner.
- (2) Die gemeldeten Betreiber ermöglichen den physischen Zugang zu jedem möglichen Abschlußpunkt des Kupfer-Teilnehmeranschlusses bzw. zu einem Teilnetz, an dem der neue Marktteilnehmer eine Kolo-kation vornehmen und seine eigenen Netzeinrichtungen anschließen kann, um seinen Kunden Dienste anzubieten, sei es in der Ortsvermittlung, einem Konzentrador oder einer entsprechenden Einrichtung.
- (3) Die gemeldeten Betreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember 2000 ein Standardangebot für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß und die zugehörigen Einrichtun-

gen einschließlich der Kolo-kation, das hinreichend entbündelt ist und eine Beschreibung der Angebote und der entsprechenden Bedingungen, einschließlich der Preise unter Berücksichtigung der im Anhang der Empfehlung 2000/417/EG enthaltenen Liste, umfaßt.

Artikel 4

Aufsicht durch die Regulierungsbehörde

- (1) Solange der Wettbewerb beim lokalen Zugangsnetz nicht ausreicht, um überhöhte Preise für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß zu vermeiden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß die Preise für den entbündelten Zugang sich an den Kosten orientieren. Die nationalen Regulierungsbehörden sind ermächtigt, Änderungen des Standardangebotes für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß zu verlangen, einschließlich der Preise, wo dies gerechtfertigt ist.

Bei der Festlegung von Preisbildungsvorschriften für den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluß achten die Mitgliedstaaten darauf, daß ein fairer und nachhaltiger Wettbewerb gefördert wird.

- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden sind dafür zuständig, in einer raschen, fairen und transparenten Weise Streitigkeiten zwischen Unternehmen zu in dieser Verordnung enthaltenen Gegenständen beizulegen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.